

exklusiv

FÜR MITGLIEDER



Bayerischer
Bauernverband

Ausgabe 3 | September 2015



Garagenverordnung: Bauernverband erreicht Klarstellung

Durch den Einsatz des Bayerischen Bauernverbandes mit der Bayerischen Versicherungskammer konnte erreicht werden, dass die Garagenverordnung geändert wurde. Damit wird endlich klargestellt, dass Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen auch in Scheunen oder Maschinenhallen abgestellt werden dürfen. Bisher durften diese Maschinen nur dann dort abgestellt werden, wenn vorher die Batterie ausgebaut wurde. Jetzt wurde eine Ausnahme in die Verordnung aufgenommen, die auch explizit landwirtschaftliche Zugmaschinen berücksichtigt. Damit werden insbesondere Konflikte mit Versicherungen im Schadensfall vermieden. Die Verordnung ist bereits zum 1. Juni in Kraft getreten.
